

# Bekanntmachungen

von

## Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

### Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an die  
kantonalen Behörden über das Zivilstandswesen.

(Vom 21. Juli 1920.)

*Hochgeachtete Herren!*

Wir beehren uns, Ihnen in folgendem die vom Bundesrate und vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement im Jahre 1919 erlassenen wichtigen Entscheide und Verfügungen auf dem Gebiete des Zivilstandswesens zur Kenntnis zu bringen:

Eintragung  
von Zivil-  
stands-  
vorfällen, die  
sich im Aus-  
lande ereignet  
haben.

1. Geburten und Todesfälle von Schweizern, die im Auslande sich ereignet haben, aber dort nicht standesamtlich beurkundet worden sind, können auf Weisung der Aufsichtsbehörden in die Register B, auf Weisung der Gerichte dagegen in die Register A eingetragen werden (§ 25, Abs. 3, und § 27, Abs. 2, ZstregVo).

Weil aus den Registern B keine Auszüge erstellt werden dürfen (§ 40 Vo), empfiehlt es sich, in solchen Fällen eine Eintragung in die Register A zu erwirken.

Namensände-  
rung einer an  
Kindsstatt  
angenom-  
menen Person  
fremder  
Nationalität.

2. Nach Art. 30 ZGB ist die Behörde, die die Einwilligung zur Namensänderung zu erteilen hat, die Behörde der Heimat der Person, deren Namen geändert werden soll. Ist diese Ausländerin, so ist nur die Behörde ihrer ausländischen Heimat, nicht aber eine schweizerische Behörde zuständig, die Namensänderung zu bewilligen.

Anmerkung  
von Ände-  
rungen des  
Personen-  
standes und  
Namens.

3. Personenstands- und Namensänderungen sind gemäss § 30 Vo im Geburtsregister der von der Änderung betroffenen Person und, wenn diese verheiratet ist, auch im Eheregister anzumerken. Besitzt die Person, auf die sich die Änderung bezieht, Nachkommen, die von der Änderung auch betroffen wurden, aber im Änderungsbeschlusse aus Versehen nicht genannt sind, so ist die Änderung, auf genügenden Nachweis hin, nach Analogie des § 30 Vo auch in den Geburts- und Eheregistern, in denen die Nachkommen verzeichnet sind, anzumerken.

4. Auf die Frage, ob ein Zivilstandsbeamter die Beurkundung einer Anerkennungserklärung, zu der er sonst zuständig gewesen wäre, ablehnen könne (Art. 304 ZGB), ist eine bejahende Antwort erteilt worden, vorausgesetzt, dass er an Hand der von den Parteien ihm vorgelegten Identitätsausweise sich überzeugt hat, dass das Kind unter die Kategorie derjenigen fällt, deren Anerkennung vom Gesetze ausgeschlossen ist.

Ablehnung der Beurkundung einer Anerkennungserklärung durch den Zivilstandsbeamten.

5. Die Aufsichtsbehörde eines Kantons, dessen Zivilstandsbeamten ausschliesslich zuständig sind, Anerkennungen ausser-ehelicher Kinder zu beurkunden, beabsichtigte, die Beurkundung der Erklärung fremder Deserteure und Refraktäre über Anerkennung ausser-ehelicher Kinder der vorgängigen Bewilligung der Kantonsregierung zu unterstellen und letztere an besondere Nachweise, wie guten Leumund, Zahlung der von den Gemeinden auferlegten monatlichen Beiträge, Arbeitsnachweis und Kautions von mindestens Fr. 2000 für das anzuerkennende Kind, zu knüpfen.

Beurkundung der Kindes-anerkennung fremder Deserteure und Refraktäre.

Die genannte Behörde wurde darauf aufmerksam gemacht, dass das schweizerische Recht, abgesehen vom Falle des Art. 304 ZGB, dem ausser-ehelichen Vater das Recht gibt, sein Kind anzuerkennen. Die Anerkennung darf daher weder allgemein noch für einen bestimmten Fall an Bedingungen geknüpft werden.

Andererseits steht nichts entgegen, dass die Zivilstandsbeamten angewiesen werden, für alle Kindes- und Kindes-erkenntnisse fremder Väter die vorherige Ermächtigung der Aufsichtsbehörde einzuholen, in der Meinung, dass nur solche Anerkennungen beurkundet werden, die nach dem heimatlichen Rechte des Vaters standesrechtliche Folgen für das anerkannte Kind mit sich bringen. Ist dies der Fall, so muss die Einwilligung zur Beurkundung ohne weiteres erteilt werden.

6. Die auf deutschen Geburtsurkunden enthaltene Anerkennung der Person, auf die sich die Urkunde bezieht, seitens des deutschen Vaters hat keine Wirkung auf den Namen, den Stand und das Bürgerrecht des Kindes. Dieses trägt den Namen der Mutter, teilt deren Bürgerrecht und ist bei der Verkündung der Ehe in der Schweiz mit diesem Namen im Verkündakte zu bezeichnen und nicht mit dem Familiennamen des anerkennenden Vaters.

Bedeutung der Anerkennung nach deutschem Rechte.

7. Hat der schweizerische Vater ein ursprünglich ausser-eheliches, im Auslande geborenes Kind anerkannt, und ist dessen Abstammung von der Mutter durch Nennung ihres Namens in der Geburtsurkunde des Kindes festgestellt, so ist, wenn die

Beweis der Legitimierung eines Kindes.

Eltern eine Ehe eingehen, das Kind nach Art. 258 ZGB ohne weiteres ehelich geworden. Der Geburtschein des Kindes, der die beiden Eltern nennt, und der Eheschein der letztern genügen zum Beweise der Ehelichkeit des Kindes. Voraussetzung dafür aber ist, dass das im Momente der Anerkennung geltend gewesene Recht der Heimat des Vaters der Anerkennung standesrechtliche Wirkungen beilegte. War dies nicht der Fall, so muss nachträglich noch eine Ehelichkeitserklärung nach §§ 93 und ff. Vo aufgenommen werden.

Ausweise für  
Fabrik-  
arbeiter.

8. Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 (A. S. n. F., Bd. XXX, S. 535) verpflichtet die Zivilstandsbeamten, den Arbeiterinnen, die geboren haben, das Datum der Niederkunft zu bescheinigen (Art. 69, Abs. 3), sowie jugendlichen Arbeitern, die in ihrem Kreise geboren oder heimatberechtigt sind, ebenfalls unentgeltlich einen Ausweis über das Datum ihrer Geburt zu verabfolgen (Art. 73, Abs. 2). Der Bundesrat hat zu diesem Zwecke eigene Formulare aufgestellt, die den Kantonen zuhänden ihrer Zivilstandsbeamten mit Kreis-schreiben vom 31. Oktober 1919 (Bundesbl. 1919, Bd. V, S. 299) zur Kenntnis gebracht worden sind.

Das Zeugnis für Wöchnerinnen wird ausgestellt vom Zivilstandsbeamten des Geburtsortes des Kindes. Die Bescheinigung für jugendliche Arbeiter wird vom Zivilstandsbeamten des schweizerischen Geburtsortes des Arbeiters erteilt. Für im Auslande geborene Schweizer stellt der Zivilstandsbeamte des Heimatortes den Ausweis aus. Im Auslande geborene Ausländer haben sich dafür an die Polizeibehörde des Niederlassungsortes zu wenden.

Verweigerung  
einer Ehe-  
verkündung.

9. Der Zivilstandsbeamte darf die Verkündung der Ehe einer in seinem Kreise heimatberechtigten, aber im Auslande geborenen Person für so lange verweigern, als die Geburt derselben in seinem Zivilstandsregister nicht eingetragen ist. Die Interessenten haben die nötigen Vorkehren zu treffen, um die Eintragung herbeizuführen.

Mitteilungen  
schwei-  
zerischer Kon-  
sulate in  
Frankreich  
betreffend  
Ausstellung  
von Nationali-  
tätsbescheini-  
gungen.

10. Veranlasst durch die häufigen Fälle, wo infolge der französischen Gesetzgebung die schweizerischen Gemeinden keine Kenntnis von Ehen, die ihre Angehörigen in Frankreich abschliessen, erhalten und demnach nicht in der Lage sind, allfällige Einspruchsgründe rechtzeitig geltend zu machen, wies die schweizerische Gesandtschaft in Paris ihre Konsulate an, die Heimatgemeinden sofort zu benachrichtigen, wenn es zu ihrer Kenntnis gelangt, dass ein Schweizer beabsichtigt, eine Ehe in Frankreich einzugehen.

Die beste Gelegenheit, Kenntnis von einem solchen Vorhaben zu erhalten, bietet sich für die Konsulate dann, wenn der Schweizer von ihnen den Nationalitätsausweis verlangt, den er vorlegen muss, um in Frankreich eine Ehe einzugehen.

Die Mitteilung, die die Konsuln dem Zivilstandsbeamten des Heimortes des Schweizers machen, hat lediglich den Zweck, die Heimatbehörden darauf aufmerksam zu machen, dass einer ihrer Angehörigen mit der in der Mitteilung bezeichneten Person sich verehelichen will, damit allfällige Einspruchsgründe von den Interessenten noch vor Abschluss der Ehe geltend gemacht werden können.

11. In Entscheidung einer Beschwerde hat der Bundesrat sich über die Kompetenz zur Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung zur Eheschliessung eines Ausländers folgendermassen geäußert:

Kompetenz zur Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung zur Eheschliessung eines Ausländers.

Art. 7 e des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891, betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler, legt den Entscheid darüber, ob einem in der Schweiz wohnhaften Ausländer die Bewilligung zur Eheschliessung zu geben sei, in die Hände der Regierung des Wohnsitzkantons. Die Bundesgesetzgebung enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass der Entscheid der Kantonsbehörde weiterziehbar sei. Auch aus dem Oberaufsichtsrecht des Bundesrates über das Zivilstandswesen (Art. 43 ZGB und § 47 ZstregVo) lässt sich nicht ohne weiteres ein Recht des Bundesrates herleiten, den Entscheid der Kantonsregierung nachzuprüfen. Der Bundesrat betrachtet demnach die der Kantonsregierung in Art. 7 e l. c. eingeräumte Kompetenz als eine ausschliessliche.

12. Zur Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Angehörige der tschechoslovakischen Republik wenden sich die Interessenten, oder in ihrem Auftrage die Zivilstandsbeamten, am besten an die tschechoslovakische Gesandtschaft in Bern (oder an deren Konsulate in der Schweiz) unter Beilegung eines Doppels des Verkündaktes. Die tschechoslovakische Gesandtschaft veranlasst dann die Verkündung am Heimorte ihres Angehörigen, bzw. die Beschaffung des Ehefähigkeitszeugnisses.

Verehelichung Angehöriger der tschechoslovakischen Republik.

Auf Ansuchen stellt sie auch ihrem Angehörigen ein Zeugnis aus, des Inhaltes, dass die darin bezeichnete Person tschechoslovakischer Staatsbürger sei, dass die von ihm im Auslande abgeschlossene Ehe auch in seiner Heimat anerkannt werde und dass durch die Eheschliessung die Gattin wie auch die aus

dieser Ehe entstammenden Kinder die Staatsangehörigkeit und das Heimatrecht des Gatten erwerben.

Dieses Zeugnis entspricht den Anforderungen des Art. 7 e, Abs. 2, des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler.

Mitteilung von  
Ehescheidungs-  
urteilen.

13. Die Zivilstandsregisterverordnung enthält keine ausdrückliche Vorschrift, welches Gericht verpflichtet ist, den Zivilstandsbeamten die Ehescheidung mitzuteilen, wenn das die Ehe scheidende kantonale Urteil ans Bundesgericht weitergezogen und von diesem bestätigt worden ist. Damit die Mitteilung nicht unterbleibe, hat das Bundesgericht, im Einverständnis mit der eidgenössischen Aufsichtsbehörde, seine Kanzlei angewiesen, alle vom Bundesgericht erlassenen Scheidungsurteile, auch wenn es sich nur um Bestätigung kantonaler Urteile handelt, den zuständigen schweizerischen Zivilstandsbeamten mitzuteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement,*

Der Stellvertreter:

**Haab.**

### Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

| Monat                          | 1920 | 1919 | Zu- oder Abnahme |
|--------------------------------|------|------|------------------|
| Januar bis Ende Mai . . . . .  | 3109 | 429  | + 2680           |
| Juni . . . . .                 | 718  | 220  | + 498            |
| Januar bis Ende Juni . . . . . | 3827 | 649  | + 3178           |

Bern, den 21. Juli 1920.

(B.-B. 1920, III, 717.)

**Eidg. Auswanderungsamt.**

## Verzollung von Postsendungen.

Die schweizerische Oberzolldirektion bringt den Interessenten neuerdings in Erinnerung, dass die Zollbehandlung von Postsendungen nach Massgabe der vom Versender erstellten Deklaration (Inhaltserklärung) vorgenommen wird.

Ist die Deklaration ungenügend oder nicht tarifgemäss abgefasst, so hat nach Vorschrift von Art. 11 und 12 des Zolltarifgesetzes von 1902 die Verzollung der Waren nach der höchsten Gebühr, welche ihnen nach Massgabe ihrer Art auferlegt werden kann, stattzufinden. Bei Sendungen mit Waren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten und für welche eine getrennte Gewichtsangabe nicht vorliegt, erfolgt die Verzollung nach demjenigen Ansatz, welchen der mit der höchsten Gebühr belastete Teil der Ware zu bezahlen hätte. Reklamationen in betreff der Verzollung können in solchen Fällen nicht berücksichtigt werden.

Wer daher Waren per Post aus dem Auslande bezieht, handelt in seinem eigenen Interesse, wenn er dafür sorgt, dass die an seine Adresse bestellten Sendungen von einer dem Inhalt entsprechenden tarifgemäss lautenden Deklaration begleitet werden, zu welchem Behufe dem Absender zweckmässigerweise der Wortlaut der der Sendung mitzugebenden Deklaration genau vorgeschrieben wird.

Bern, den 20. Juli 1920.

Schweiz. Oberzolldirektion.

## Rechtsstillstand wegen Maul- und Klauenseuche.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 17. Juli 1920 (Bundesbl. 1920, IV, 61) hat der Regierungsrat des Kantons Bern mit Rücksicht auf die Maul- und Klauenseuche für nachfolgende Gemeinden **Rechtsstillstand** bis 31. Juli 1920 beschlossen:

Für die sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirkes **Aarberg**; die Gemeinden Bolligen, Kirchlindach, Köniz, Muri, Wohlen und Zollikofen des Amtsbezirkes **Bern**; die Gemeinden Oberwil, Pieterlen, Rüti und Wengi des Amtsbezirkes **Büren**; die Gemeinden Aeffligen, Alchenstorf, Hindelbank, Kernenried, Kirchberg, Koppigen und Rüttligen des Amtsbezirkes **Burgdorf**; die Gemeinden Brüttelen, Finsterhennen, Müntschemier, Siselen und Treiten des Amtsbezirkes **Erlach**; die Gemeinden Bätterkinden,

Deisswil, Diemerswil, Fraubrunnen, Grafenried, Limpach, Moosseedorf, Mülchi, Münchenbuchsee, Ruppoldsried, Utzenstorf, Wiler, Zauggenried und Zuzwil des Amtsbezirkes **Fraubrunnen**; die Gemeinden Ferenbalm, Golaten, Gurbrü, Mühleberg, Neuenegg und Wileroltigen des Amtsbezirkes **Laupen**; die Gemeinden Bühl, Schwadernau, Studen, Walperswil und Worben des Amtsbezirkes **Nidau** und die Gemeinden Herzogenbuchsee, Inkwil, Röthenbach b. H. und Wangenried des Amtsbezirkes **Wangen**.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

---

## Warenverzeichnis zum schweizerischen Gebrauchszolltarif.

Wir sehen uns neuerdings veranlasst, den Zollpflichtigen in ihrem eigenen Interesse die Anschaffung des Warenverzeichnisses zum schweizerischen Gebrauchszolltarif nebst den bisher erschienenen Nachträgen zu empfehlen.

Das umfangreiche Nachschlagewerk enthält die im Gebrauchstarif aufgeführten und die seit der Ausgabe des Gebrauchstarifs von den Direktivbehörden tarifierten, zur Einfuhr gelangenden bekanntern Artikel, nebst einer nicht unbedeutenden Zahl von Begriffsbestimmungen und Erläuterungen.

Das Warenverzeichnis mit den Nachträgen kann, ausser bei der unterzeichneten Amtsstelle, bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne, Genf, sowie bei den Hauptzollämtern in Bern, Luzern, Zürich und St. Gallen zum Preise von Fr. 2. 50 bezogen werden.

Das Werk ist auch in französischer Sprache erschienen.

Bern, den 26. Dezember 1912.

**Schweiz. Oberzolldirektion.**

---

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1920             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 4                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 31               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 28.07.1920       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 64-70            |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 027 628       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.